

18. 1. Inwiefern sind die Vorschriften der Landesgesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich geändert?

2. Was versteht der § 7 Nr. 6 Gew.O. unter „Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden“, und unter den „an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern“?

Gew.O. §§ 1. 7 Nr. 6. § 9 Abs. 1.

VII. Civilsenat. Ur. v. 17. September 1901 i. S. L. (Pl.) m. C. (Wekl.). Rep. VII. 189/01.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Konsumverein für L. und Umgegend (Pl.) ist eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Er hat seinen Sitz in L., wo sich auch seine Hauptniederlassung befindet. Im Bezirk der verklagten Gemeinde hat er nach und nach vier Zweigniederlassungen errichtet. Auf Grund eines von der Beklagten erlassenen Regulativs, laut dessen Großbetriebe, die im Detailgeschäfte Lebensmittel, Genussmittel u. dgl. verkaufen, neben der in der Gemeinde eingeführten Einkommensteuer zu einer Umsatzsteuer heranzuziehen sind, ist von dem Kläger ein am 16. September 1898 fälliger Betrag von 2220,50 M erfordert. Kläger hat denselben unter Vorbehalt des Rechtes der Rückforderung bezahlt und beansprucht jetzt die Rückerstattung, indem er geltend macht, die Steuer stehe in Widerspruch mit der Landesverfassung des Königreichs Sachsen und mit der revidierten Landgemeindeordnung, verstoße auch gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung; denn sie falle nicht unter den Begriff der Gewerbesteuer, sondern unter den der Abgaben für den Betrieb eines Gewerbes im Sinne des § 7 Nr. 6 Gew.O. Beklagte hat diese Ausführungen bekämpft. Die Klage ist abgewiesen, und die vom

Kläger eingelegte Berufung erfolglos geblieben. Auch die Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

(In denselben wird zuerst einer Bemerkung der Revision gegenüber dargelegt, wenn auch die Formel des Urteils der ersten Instanz auf Abweisung der Klage laute, so sei doch nach den Entscheidungsgründen der Urteile beider Instanzen die Zulässigkeit des Rechtsweges im ganzen Umfange der Klage mit der alleinigen, dem § 9 Abs. 1 Gew.O. entsprechenden Einschränkung verneint, und nur im Bereiche der obengenannten Vorschriften die Klage als materiell unbegründet abgewiesen. Alsdann lauten die Gründe weiter folgendermaßen:)

„Soweit die Annahmen des Berufungsrichters die sächsischen Landesgesetze betreffen, sind sie nach § 549 C.P.O. der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen; im übrigen aber lassen sie einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das Erstere gilt von der Ausführung, über die Angriffe, welche sich auf die Landesverfassung und die revidierte Landgemeindeordnung stützen, sei von den Justizbehörden nicht zu entscheiden, es handele sich dabei um eine Frrung über Verhältnisse des öffentlichen Rechtes, über welche nach den Bestimmungen des sächsischen Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, speciell um einen Streit über die Verbindlichkeit zu Kommunalabgaben; § 8 Nr. 2 des genannten Gesetzes. Von der Revision wird betont, nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechtes und feststehender Rechtsprechung bestimme sich die Zulässigkeit des Rechtsweges nach dem erhobenen Ansprüche, hier der Rückforderung einer zu Unrecht erhobenen Steuer. Wenn es aber in den Gründen des Berufungsurteils heißt, die Streitsache habe dadurch, daß der Kläger sich auch auf die privatrechtlichen Grundsätze über die Leistung einer Nichtschuld berufe, den öffentlichrechtlichen Charakter nicht verloren, ihr Schwerpunkt liege immerhin auf dem Gebiete des kommunalen Besteuerungsrechtes, und wenn hier wieder das Gesetz vom 28. Januar 1835 in Bezug genommen wird, so ergibt sich, daß die Ausschließung des Rechtsweges gerade auch für den Rückforderungsanspruch auf das sächsische Landesrecht hat gestützt werden sollen. Die Revision weist ferner darauf hin, daß die zuständige Verwaltungsbehörde es abgelehnt habe, die Sache für die

Verwaltung in Anspruch zu nehmen; in den Vorinstanzen ist jedoch eine Behauptung, daß nach dem Landesrecht insofern die Zuständigkeit der Gerichte auch für die sonst grundsätzlich derselben entzogene Frage entstehe, oder daß die Erklärung für die Gerichte prozessual bindend sei, nicht aufgestellt, würde sich auch, falls hier ein Revisionsangriff zulässig sein sollte, nicht begründen lassen.

Keinen Rechtsirrtum aber zeigt die Annahme des Berufungsgerichtes, daß auch diejenigen Angriffe gegen das Regulativ, denen der Vorwurf einer Verletzung der Grundsätze der Reichs-Gewerbeordnung über die Gewerbefreiheit zu Grunde liegt, der Entscheidung der Gerichte nicht unterworfen sind. Eine Vorschrift, kraft deren in allen die Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffenden Streitigkeiten die Gerichte zu entscheiden hätten, ist in der Gewerbeordnung nicht getroffen; nur in einzelnen speciellen Vorschriften, wie gerade im § 9, findet sich die Zuständigkeit der Gerichte angeordnet. Aus dem in Art. 2 der Verfassung für das Deutsche Reich ausgesprochenen Grundsatz, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, folgt zwar die Unverbindlichkeit einer jeden mit dem Reichsrecht in Widerspruch tretenden Norm, welche das Landesgesetz oder eine kraft Landesgesetzes zum Erlaß von normierenden Vorschriften befugte Behörde festlegt, allein der Grundsatz schließt nicht zugleich die Garantien für seine Durchführung in sich, sondern diese sind teils anderen Vorschriften der Reichsverfassung, teils der staatsrechtlichen Stellung des Reiches zu den Bundesstaaten, sowie der Verfassung und dem Ressortrecht der letzteren zu entnehmen. Über die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges entscheidet daher, abgesehen von den speciellen Vorschriften der Reichsgesetze, das örtlich anwendbare Landesrecht. Wenn in einem Gesetze wie dem vom 28. Januar 1835 bestimmt ist, daß in Fällen von Streitigkeiten über Verhältnisse des öffentlichen Rechtes die Verwaltungsbehörden entscheiden, und wenn dies speciell auch für die Frage der Rechtsgültigkeit von Steuerregulativen und für Ansprüche auf Rückerstattung von Steuern aus dem Gesichtspunkte ihrer Unzulässigkeit gilt, so läßt sich auch kein Unterschied danach rechtfertigen, ob die Frage lediglich auf dem Boden des Landesrechtes liegt, oder ob die Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung eingreifen; auch im letzteren Falle bleibt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden erhalten. Die Wahrung der Grundsätze des Reichsrechtes gegenüber der Landesgesetz-

gebung gehört in dieser Richtung einem anderen, hier nicht zu berührenden Gebiete an. Ein Privatrecht aber, auf Grund dessen gegen Steuerauflagen Schutz gesucht werden könnte, entfließt dem Grundsätze der Gewerbefreiheit nicht. In der Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist bereits anerkannt,

Urteil vom 1. Mai 1899, Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß Bd. 9 S. 390,

daß für eine Klage auf Rückzahlung einer gegen ein Mitglied eines ärztlichen Bezirksvereins wegen Verletzung einer Vorschrift der Standesordnung erkannten Strafe, mit welcher Klage ein Widerspruch der Bestimmungen der Standesordnung gegen die §§ 1. 144 Abs. 2. §§ 80. 72 der Reichs-Gewerbeordnung behauptet wurde, die Zulässigkeit des Rechtsweges aus den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht hergeleitet werden könne.

Von der Revision ist noch darauf hingewiesen, daß der Berufsrichter unentschieden läßt, ob der Kläger überhaupt zu den Gewerbetreibenden gehört. Müßte dies aber verneint werden, so würde die Folge nur die sein können, daß über die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges lediglich die sächsischen Landesgesetze entscheiden, welche ihn für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Steuer ausschließen.

Aus dieser Lage der Sache ergibt sich, daß die eventuellen, außerhalb des Bereiches des § 9 Gew.D. liegenden materiellrechtlichen Erwägungen des Berufsrichters einer Prüfung nicht zu unterziehen sind, auf die sie betreffenden Revisionsangriffe also nicht einzugehen ist. Außer Betracht bleibt deshalb die Ausführung der Revision, jede ungleichmäßige Besteuerung der Gewerbe gleicher Art, wie sie hier angenommen werden müsse, sei eine Erschwerung des Gewerbebetriebes der davon Betroffenen, also eine Hemmung ihres freien Wettbewerbes mit den Nichtbetroffenen. Dasselbe gilt von den den Umfang des Regulativs auf Seite der Verpflichteten berührenden Angriffen.

Die im Rahmen des § 9 Gew.D. liegenden materiellrechtlichen Erwägungen des Berufsrichters, welche der Nachprüfung zu unterziehen sind, zeigen einen Rechtsirrtum nicht. Der Berufsrichter nimmt an, daß die durch das Regulativ eingeführte öffentliche Abgabe nicht eine „für die Zulassung zum Gewerbebetriebe zu entrichtende Abgabe“, sondern eine echte Gewerbesteuer darstelle, und daß ihre Auf-... erlegung deshalb mit der Bestimmung in § 7 Nr. 6 Gew.D. nicht im

Widerspruch stehe. Dies ist zutreffend. Das wesentliche Merkmal einer Steuer, daß sie einen Beitrag zur Bestreitung der öffentlichen Abgaben bildet und kraft staatlichen Besteuerungsrechtes den diesem aus irgend einem Grunde unterworfenen Personen auferlegt wird, ist bei der durch das Regulativ eingeführten öffentlichen Abgabe erfüllt. Das Regulativ stellt inhaltlich auch eine Normvorschrift dar, es unterwirft der Belastung alle diejenigen, bei denen gegenwärtig und in Zukunft der die Voraussetzungen der Steuer bildende Thatbestand gegeben ist; speciell als eine Gewerbesteuer aber erscheint die Steuer, weil sie an den Betrieb eines Gewerbes geknüpft ist. Entrichtet wird sie an die Gemeinde. Der Versuch des Klägers, den Charakter der Abgabe als der einer Steuer mit der Ausführung zu beseitigen, daß nach der eigenen Angabe der Beklagten der Schutz der kleinen Gewerbetreibenden gegen die übermächtige Konkurrenz der Großbetriebe den Zweck der Abgabe bilde, und daß thatsächlich jedenfalls der socialpolitische Zweck in erster Linie stehe, der finanzielle, wenn ein solcher überhaupt vorhanden sei, zurücktrete, trägt in den Begriff der Steuer, wenigstens im Sinne der geltenden Reichs- und Landesgesetze, ein ihm fremdes negatives Erfordernis hinein. Die Absicht eines finanziellen Ergebnisses der oben bezeichneten Art, eines Beitrages zu den öffentlichen Ausgaben, kann auch beim Vorhandensein socialpolitischer Zwecke der Steuer nicht in Abrede gestellt werden; die zu erhebenden Beträge fließen in die Kasse, finden die gleiche Verwendung wie die übrigen öffentlichen Einnahmen und sollen dieselbe auch finden. Anderweite Ziele des Gesetzgebers können auch als Zwecke der Steuer betrachtet werden; aber gerade die Steuer in ihrem begrifflichen Charakter bildet das Mittel für deren Verfolgung, sie hört deshalb nicht auf, Steuer zu sein. Faßt man, wie es geboten ist, die öffentlichen Steuern als eine Gesamtheit, als ein System auf, so fallen solche Zwecke vielfach mit den Gründen für die Art der Verteilung der Lasten unter die mehreren Steuerpflichtigen zusammen. Wie hier neben der gegenwärtigen finanziellen Leistungsfähigkeit auch andere Momente in Frage kommen, z. B. die Notwendigkeit, gewisse wirtschaftliche Existenzen zu schützen, sei es in Rücksicht auf die Erhaltung einer Klasse von Steuerzahlern für die Zukunft, sei es aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohles, so können diese für die Verteilung der Lasten maßgebenden Gründe auch die Bedeutung des Zweckes

einer Steueraufgabe annehmen; allein eine aus solchen Motiven hervorgehende neue Steuer, welcher der stets auch gewollte Erfolg bleibt, neue Mittel zu schaffen, die für neu entstehende öffentliche Ausgaben oder zur Erleichterung anderer steuerpflichtiger Klassen verwendet werden können, wird dadurch in ihrem Charakter als öffentliche Steuer nicht beeinträchtigt. Nicht als solche würde eine Abgabe zu betrachten sein, wenn sie „für den Betrieb eines Gewerbes“ in dem Sinne erhoben würde, daß zwischen der Zulassung zum Gewerbebetriebe und der Entrichtung der Abgabe ein Gegenseitigkeitsverhältnis bestände; allein ein solches findet, wie der Berufsrichter mit Recht annimmt, hier keineswegs statt. Das Regulativ wollte und konnte den Beginn oder den Fortbetrieb des Gewerbes nicht von der Entrichtung der Abgabe abhängig machen; es ordnet vielmehr eine Steuer von dem tatsächlich stattfindenden Betriebe an. Gerade ein solches Gegenseitigkeitsverhältnis aber ist in der Rechtsprechung zu dem vorbildlich gewesenen § 3 preuß. Allg. Gew.O. vom 17. Januar 1845 und sodann zu § 7 Nr. 6 Gew.O. als vom Gesetzgeber gewollt angesehen; diejenigen Abgaben, bei denen es stattfindet, sollen aufgehoben sein und nicht neu eingeführt werden dürfen.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. 14 S. 104, 133, 134, Bd. 28 S. 433; Urteile des Reichsgerichtes in Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 3 S. 1, Bd. 4 S. 385, Bd. 7 S. 356.

Würde indessen auch der Vorschrift in § 7 Nr. 6 Gew.O. ein weiterer Umfang gegeben werden müssen, und zwar der, daß grundsätzlich alle Abgaben von Gewerben, auch solche steuerlicher Art, beseitigt werden sollen, so müßte dann doch der Vorbehalt im Eingange der Nr. 6 hier eingreifen; er ordnete dann eine Ausnahme in der Richtung an, daß diejenigen Gewerbebesteuern, die an den Staat und die Gemeinde zu entrichten sind, gewahrt bleiben, während die etwa an andere Korporationen oder einzelne von Gewerben zu entrichtende Abgaben jeder Art zu beseitigen sind; um eine an die Gemeinde zu entrichtende Gewerbesteuer aber handelt es sich hier eben. — Sollte die Revision ihrem oben schon berührten, auf den Mangel einer gleichmäßigen Abstufung der Steuer nach dem Ertrage fußenden Angriffe auch für die hier interessierende Frage Bedeutung beimessen wollen,

so würde das fehlgehen; von einem solchen Gesichtspunkte aus kann die rechtliche Natur der Abgabe als einer kommunalen Gewerbesteuer nicht mit Grund bestritten werden.“